

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zu den Projektarbeiten an der Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) am Standort Basel

A. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die FHNW erbringt für die Auftraggeberschaft des Projektes die nachstehend genannten Leistungen, während sich diese im Gegenzug verpflichtet, die nachstehend vereinbarten Entschädigungen zu entrichten und Betreuungsaufgaben wahrzunehmen. Im Übrigen sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Projektauftrags, der den konkreten Auftragsgegenstand definiert.

B. Leistungen der FHNW

Die FHNW verpflichtet sich,

- a) folgende Personalleistungen in Form eines Projektteams bereitzustellen:
 - 3 bis 5 Studierende der Betriebsökonomie. Diese haben die ersten drei Semester ihres Bachelorstudiums absolviert und befinden sich während der Projektarbeit im 5. Semester ihrer Ausbildung.
 - Eine Dozentin oder einen Dozenten zur methodischen und inhaltlichen Betreuung der Studierenden während der gesamten Projektarbeit.
- b) die Auftraggeberschaft in regelmässigen Abständen wie folgt zu informieren:
 1. mündlich über den Fortgang der Auftragserfüllung
 2. durch die Präsentation des erzielten Ergebnisses beim Abschluss der Projektarbeit
 3. durch einen schriftlichen Schlussbericht zum Auftragsabschluss dessen Form und Umfang durch die Auftraggeberschaft bestimmt wird.

C. Leistungen der Projektauftraggeberschaft

Entschädigungen

Die Auftraggeberschaft verpflichtet sich, die Aufwendungen der FHNW wie folgt zu entschädigen:

- a) *Pauschalgebühr CHF 2'000.- exkl. MwSt.*
Diese Gebühr umfasst die Aufwände der FHNW für die Akquisition, Vermittlung und Koordination der Projektarbeiten sowie für die administrative Bewirtschaftung der Arbeiten.

Sollte in Ausnahmefällen auf Arbeitsmittel bzw. Ressourcen der FHNW zurückgegriffen werden müssen (z.B. Briefpapier und Umschläge mit FHNW-Logo für Mailings, Überwachung des Posteingangs, Porto- und Telekommunikationsspesen), so sind diese zusätzlichen Kosten der Projektauftraggeberschaft wie folgt zu entschädigen:

- b) *Verbrauchsmaterial nach Aufwand*
Unter Verbrauchsmaterial sind Briefpapier und Umschläge mit FHNW-Logo und Druckerpapier, an der FHNW erstellte Kopien und dergleichen zu verstehen. Für das Verbrauchsmaterial wird eine separate Rechnung erstellt.
- c) *Ressourcen nach Aufwand*
Sollten im Rahmen der Projektarbeiten zusätzliche Ressourcen, wie das Sekretariat, Assistierende der FHNW, beansprucht werden, sind die Arbeitsstunden nach folgenden Ansätzen abzugelten:
 - Sekretariat CHF 75.- pro Arbeitsstunde
 - Assistierende CHF 100.- pro ArbeitsstundeDie Inanspruchnahme der Ressourcen der FHNW wird nur nach schriftlicher Zustimmung der Projektauftraggeberschaft vorgenommen und entsprechend in Rechnung gestellt.

Die erwähnten Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Auslagen des Projektteams

Die Vergütung der Spesen, die den Studierenden und/oder Dozierenden zur Erfüllung der vereinbarten Ziele entstehen, wird im Projektauftrag geregelt.

Zahlungstermine

Die Pauschalgebühr sowie das Entgelt für weitere Aufwände werden nach Abschluss der Projektarbeit in Rechnung gestellt. Alle Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zu erfolgen.

Betreuung

Die Auftraggeberschaft stellt folgende Betreuung sicher:

- Versorgung des Projektteams mit den für eine erfolgreiche Erfüllung des Projektauftrages erforderlichen Informationen
- Benennen einer Ansprechperson im Unternehmen für projektbezogene Fragen und Probleme
- Abnahme der Zwischenresultate sowie der Präsentation und Dokumentation zum Projektabschluss
- Auseinandersetzung mit dem Ergebnis und Benotung der Projektarbeit in Absprache mit den Dozierenden.

Bei Projektbeginn ist eine stärkere Betreuung/Lenkung durch die Auftraggeberschaft erforderlich, zumal die Projektteams mit Informationen bedient werden müssen. Der Betreuungsaufwand nimmt in der Regel im Verlaufe des Projektes ab.

D. Allgemeines

Vertraulichkeit und Verwendung von Informationen

Der Wissenstransfer zwischen Studium, Forschung und Praxis ist einer der zentralen Aufträge der Fachhochschulen. Deshalb ist die FHNW bestrebt, Ergebnisse aus Praxisarbeiten verwerten zu können. Die Projektergebnisse werden nach drei Vertraulichkeitsgraden klassifiziert. Öffentliche Arbeiten sind für Dritte zugänglich und können kopiert werden, vertrauliche Arbeiten können an der FHNW eingesehen jedoch nicht kopiert werden und zu geheimen Arbeiten haben Dritte keinen Zugang. Die FHNW gewährleistet die Einhaltung des vereinbarten Vertraulichkeitsgrades. Die Auftraggeberschaft bestimmt im Vorfeld der Projektarbeit den Vertraulichkeitsgrad und spezifiziert die Informationen, die vom Projektteam im Verlauf des Projektes als vertraulich zu behandeln sind. Die Projektskizze, das Management Summary und die Schlusspräsentation an der FHNW sind öffentlich. Die Auftraggeberschaft stellt sicher, dass die Inhalte dieser für die Öffentlichkeit vorgesehenen Informationen ihren Vertraulichkeitsansprüchen entsprechen.

Die Ergebnisse der Auftragserfüllung durch die FHNW gehören der Projektauftraggeberschaft zu Eigentum. Die FHNW ist berechtigt, allgemeine Erkenntnisse aus der Auftragserfüllung für Schulungs-, wissenschaftliche sowie für nicht-gewinnorientierte Zwecke zu nutzen und zu veröffentlichen. Die Auftraggeberschaft gibt ihr Einverständnis, dass das Projektteam für die Kommunikation und Information eine virtuelle, passwortgeschützte Projektmanagementplattform nutzen darf.

Eigentum

Stellt die Projektauftraggeberschaft Material/Geräte (vertrauliche Dokumentationen über die Unternehmung, PC, Drucker, Laptop etc.) zur Verfügung, bleibt das Eigentum bei der Auftraggeberschaft. Die FHNW übernimmt keine Haftung dafür.

Haftung

Die FHNW verpflichtet sich, die Sorgfalt der Durchführung der übertragenen Aufgaben und die im Rahmen der Projektarbeit gebotene Wissenschaftlichkeit zu gewährleisten. Die FHNW haftet nicht für mögliche Folgeschäden, welche aus der Anwendung der Resultate der Projektarbeit entstehen könnten.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. **Der Gerichtsstand ist Brugg.**

Beginn und Ende

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Unterzeichnung des Projektauftrages in Kraft und enden spätestens mit dem Abschluss der Projektarbeit.